

## **8 „Das Recht auf ein Leben im Einklang mit der Natur“: Die (proble- matische) Verbindung von Glück und Gerechtigkeit**

Thesenpapier von Marcus DÜWELL, Ethik-Institut, Universität Utrecht, NL

### **8.1 Naturschutz und menschenrechtliche Demokratie**

**Eine moralische Verpflichtung zum Schutz der Natur kann nur innerhalb eines umfassenden normativen Rahmens von Gerechtigkeit und Menschenrechten begründet werden.**

Menschen wandern in den Alpenlandschaften, pflegen ihre Gärten und genießen den Ausblick aufs Meer. Aber haben sie auch eine Verpflichtung die Natur zu schützen? Verhalten sie sich moralisch falsch, wenn sie dies nicht tun? Häufig wird gedacht, eine solche Verpflichtung zum Naturschutz könne nur als Verpflichtung gegenüber der Natur begründet werden. Wenn das stimmen würde, stünden Verpflichtungen gegenüber anderen Menschen (auf der Basis von Menschenrechten und Gerechtigkeitsüberlegungen) in Konflikt mit Verpflichtungen gegenüber der Natur. Aber ist diese Opposition plausibel? Hier sollen nur drei Einwände genannt werden:

1. Schon die Idee einer „moralischen Verpflichtung“ setzt den Menschen als Grund voraus. Nur Menschen können moralische Verpflichtungen haben.
2. Effektiver Naturschutz ist nur möglich, wenn Menschen ihn gemeinsam realisieren. Das bedeutet, dass wir Naturschutz als Teil unseres geteilten sozialen und politischen Selbstverständnisses begreifen müssen; anders ist Naturschutz gar nicht denkbar.
3. Eine liberale Gesellschaft ist aber auf eine Gerechtigkeitsidee begründet, die den Respekt vor der Würde und den Rechten des Menschen zum Ausgangspunkt nimmt. Dieser Respekt wird dabei als normativer Ausgangspunkt einer liberalen Gesellschaft gedacht, dem gegenüber anderen praktischen Erwägungen Vorrang gebührt.

Wenn wir Naturschutz als Teil einer menschenrechtlichen Demokratie begreifen, können wir die Opposition von Verpflichtungen gegenüber anderen Menschen und gegenüber der Natur vermeiden.

### **8.2 Glück und Gerechtigkeit**

**Eine moralische Verpflichtung zum Schutz der Natur setzt eine Unterscheidung von Glück und Gerechtigkeit/Moral voraus.**

Wenn wir annehmen, dass es eine moralische Verpflichtung zum Naturschutz gibt bzw. wenn wir annehmen, dass Naturschutz eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dann müssen wir dabei voraussetzen, dass es einen Unterschied zwischen Glück einerseits und Gerechtigkeit/Moral andererseits gibt. Handlungen können moralisch richtig und gerecht sein, die mit Abstrichen an unserem Streben nach Glück verbunden sind. Vielleicht wäre ich glücklicher, wenn ich vier Mal im Jahr auf eine tropische Insel fliegen könnte, aber es gibt Gründe der Gerechtigkeit, warum ich das nicht tun sollte. Dass wir Glück und Gerechtigkeit/Moral unterscheiden, bedeutet nicht, dass sie unabhängig voneinander sind. Würden Menschen nicht nach Glück streben, gäbe es gar keinen Grund, warum wir auf einander Rücksicht nehmen sollten. Wir müssten uns z. B. nicht fragen, ob es gerecht ist, wie wir den Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und

Ressourcen organisieren, wenn diese Güter nicht für ein gutes und glückliches menschliches Leben wichtig wären. Nur weil wir alle diese Güter für unser Glück nötig haben, ist ihre Verteilung eine Frage der Gerechtigkeit.

### **8.3 Menschenrechte – Demokratie – Naturschutz**

**Naturschutz sollte als Teil einer menschenrechtlichen Demokratie angesehen werden.**

Wenn eine menschenrechtliche Gerechtigkeitsauffassung voraussetzt, dass wir den Menschen als Wesen respektieren sollen, das über wesentliche Gesichtspunkte seines Lebens selbst bestimmen kann, dann impliziert dies auch, dass er über die Gestaltung der Politik bestimmen darf. Demokratie ist also Teil dieser Gerechtigkeitsauffassung. Wenn das so ist, dann verdient es unseren Respekt, wie Menschen selbst ihre politischen Verhältnisse gestalten wollen. Zugleich verdienen aber nur solche demokratischen Entscheidungen unseren Respekt, die im Einklang mit den Grundlagen einer menschenrechtlichen Demokratie stehen. Was heißt dies für den Naturschutz? Die Alternative scheint mir zu sein: Entweder wir können zeigen, dass Menschen ein Recht darauf haben, dass Natur geschützt wird, und dies Recht gehört zu den Grundlagen menschenrechtlicher Demokratie. Oder aber wir müssen Naturschutz schlicht als eine Frage sehen, über die man in Demokratien unterschiedlich entscheiden kann. Die ethische Diskussion sollte also über die Frage gehen, ob Naturschutz zu den Bedingungen menschenrechtlicher Demokratie gehört.

### **8.4 Plurale Naturverhältnisse und Ethik des Naturschutzes**

**Ein Recht auf ein Leben mit einer besonderen Form der Natur kann nur in dem Umfang begründet werden, wie es nicht an partikuläre Naturverhältnisse gebunden ist.**

Was wäre moralisch falsch daran, wenn wir ein „globales Manhattan“ einrichten und einen Großteil der Umwelt zubetonieren? Was ist verkehrt daran, wenn man in Beijing entscheidet, die Industrieproduktion (als Bedingung von Fortschritt und Wohlstand) so zu forcieren, dass die Luftqualität extrem schlecht wird? Bestimmte Umgangsformen mit der Natur sind ungerecht und unmoralisch, weil sie Güter zerstören, die für Menschen im Allgemeinen wichtig sind. Weil es für Menschen lebensnotwendig ist zu atmen, haben sie ein Recht auf Zugang zu sauberer Luft. In dem Maße, in dem wir begründen können, dass es für Menschen bedeutsam ist, Natur ästhetisch erleben zu können, können wir auch begründen, dass es ein Recht gibt, Landschaften in bestimmter Weise zu schützen. Aber innerhalb einer menschenrechtlichen Demokratie muss es möglich sein, dass Menschen Zugang haben zu unterschiedlichen Formen in und mit der Natur zu leben. Dies setzt voraus, dass nicht ein spezifisches Naturverhältnis privilegiert werden kann. Für manche ist das Leben in der Idylle einer kleinen Nordseeinsel in direkter Nähe von Wind und Wellen der ultimative Lebensraum, während es für andere ein Albtraum ist. Man kann vielleicht begründen, dass die Möglichkeit, zeitweilig von technologisch bestimmter Zivilisation Abstand nehmen zu können, für ein glückliches Leben wesentlich ist. Aber man kann nicht zeigen, dass ein bestimmtes Naturverhältnis im Rahmen einer menschenrechtlichen Demokratie privilegiert werden sollte. Die Formulierung „Recht auf ein Leben im Einklang mit der Natur“ kann ich aber nur als eine ungerechtfertigte Privilegierung eines spezifischen Naturverhältnisses ansehen. Insofern scheint es mir problematisch hier von einem „Recht“ zu sprechen. Das „globale Manhattan“ ist darum menschenrechtlich unakzeptabel, weil es Menschen prinzipiell die Möglichkeit nimmt, Naturverhältnisse im Abstand zu

technologisch-bestimmter Zivilisation zu realisieren. Diese Möglichkeit als ein Recht zu schützen, ist aber etwas fundamental anderes, als eine spezifische Lebensform „im Einklang mit der Natur“ normativ zu privilegieren.

### **Literatur**

Ein Teil dieser Überlegungen ist näher ausgearbeitet in:

BOS, G. u. DÜWELL, M. (Hrsg.) (2016): Human Rights and Sustainability. Moral Responsibilities for the Future. Oxford (Routledge).

DÜWELL, M. u. BOS, G. (2016): Human Rights and Future People. Possibilities of Argumentation. Journal of Human Rights 15 (2): 231-250.